



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

**Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit**
Referat 25
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

- Nur per E-Mail -

**Betreff: Ihre Bitte um Stellungnahme zu Auskunftersuchen zu Art.
15 DSGVO**

Bezug: E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 14.02.2023
Geschäftszeichen: 25-170 II#1143 (BfDI); BL24-010 03 02/2022-014 (BSI)
Datum: 27.02.2023
Seite 1 von 3

Sehr geehrter [REDACTED]

mit E-Mail vom 14.02.2023 baten Sie um eine datenschutzrechtliche
Bewertung zu den untenstehenden, von dem Betroffenen vorgetragenen
Sachverhalten. Wir bewerten die beschriebenen Sachverhalte wie folgt:

1. **„Das Auskunftersuchen sei intransparent. So habe man ihm eine
Vielzahl von Dokumentenkopien übermittelt, ohne diese jeweils
mit einem Aktenzeichen oder einer Vorgangsnummer zu versehen.
Dies mache ihm eine Sortierung bzw. Zuweisung der Dokumente
auf bestimmte Vorgänge unmöglich.“**

Das Auskunftersuchen an den Betroffenen wurde i.S.d. Art. 12 Abs. 1 S. 1
DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher
Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache übermittelt.

Der Betroffene hat insgesamt 10 Anfragen an das BSI zu unterschiedlichen
Themen gestellt. Eine Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch
das BSI erfolgte ausschließlich aufgrund der Kontaktierung durch den
Betroffenen selbst. Aufgrund dem inhaltlichen Schwerpunkt der Anfrage
sowie der Antwort des jeweils zuständigen Referats weiß der Betroffene,
welche Organisationseinheit fachlich zuständig ist. Exemplarisch sei hier die
IFG- Anfrage des Betroffenen vom 06.04.2022 zum IT-Sicherheitskongress
genannt. Dem Betroffenen ist aufgrund der Aktenzeichen aus den
Bescheiden bekannt, dass die in diesem Zusammenhang erlassenen
Schriftstücke durch die beiden juristischen Referate BL 23 und BL 24

[REDACTED]
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 10 9582-6767

Referat-BL24@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de



Seite 2 von 3

erfolgten. Der Betroffene kann also im erteilten Auskunftersuchen die Datenkopien, die ausdrücklich mit den beiden Referatsbezeichnungen versehen wurden, entsprechend berücksichtigen. Zudem dürfte dem Betroffenen aufgrund der andauernden Kommunikation bekannt sein, dass das Service-Center des BSI der für die Öffentlichkeitsarbeit zugeordneten Abteilung WG angehört. Dass der IT-Sicherheitskongress auch eine Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit des BSI darstellt und sich deshalb auch die Abteilung WG hiermit beschäftigt, kann ebenfalls nachvollzogen werden.

Durch die proaktive Systematisierung der Datenkopien anhand der zuständigen Organisationseinheiten durch das BSI wird der Bezug zu den durch den Betroffenen gestellten Anfragen deutlich erkennbar.

Als ein weiteres Beispiel für die Nachvollziehbarkeit der Aufbereitung der Datenkopien sei auf die Anfrage des Betroffenen zur Thematik „Schwachstelle vs. fehlende Unterstützung von Best Practices“ vom 08.02.2022 verwiesen. Die Anfrage ging durch den Betroffenen selbst über das Meldeportal von CERT-Bund ein. Laut Angaben auf der Homepage wird dieses von OC 21 betrieben. Dass die mit dieser Anfrage verarbeiteten personenbezogenen Daten in den Datenkopien der OC als Abteilung für operative Cybersicherheit zu finden sind, ist plausibel und für den Betroffenen nachvollziehbar.

Für den Empfängerhorizont wird bei Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO auf einen durchschnittlichen Empfänger verwiesen, der den Inhalt visuell wie begrifflich erfassen und verarbeiten können muss. Die Möglichkeit der nachvollziehbaren Verarbeitung wird wie oben dargestellt durch die Zuordnung zu den einzelnen Abteilungen und Referaten des BSI für einen durchschnittlichen Empfänger erreicht. Hier handelt es sich aber zudem um einen Betroffenen, der sich bereits in der Vergangenheit intensiv mit den Themen, Aufgaben und Zuständigkeiten des BSI auseinandergesetzt hat (<https://blog.lindenberglone.de/BundesamtUnsicherheit>). Eine Zuordnung durch den konkreten Betroffenen sollte hier aufgrund der erfolgten Systematisierung der Datenkopien unproblematisch möglich sein.

Das BSI hat das Gebot der Transparenz i.S.d. Art. 5 Abs. 1 lit. a. DSGVO umgesetzt. Eine intransparente Beauskunftung wäre nur gegeben, wenn das BSI verschleiern Informationen erteilt hätte. Vorliegend ist aber aus den eindeutigen Zuordnungen zu den einzelnen Abteilungen und Referaten des BSI der tatsächliche Informationsgehalt klar erkennbar.

Zudem halten wir weiter an unserer Rechtsauffassung fest, dass keine Rechtspflicht des Verantwortlichen besteht, Datenkopien aufzuarbeiten oder für den Betroffenen zu sortieren. Die personenbezogenen Daten als solche sind prinzipiell in derjenigen Form mitzuteilen, in der sie vom Verantwortlichen wahrgenommen werden (Gola/Heckmann/Franck, 3. Aufl. 2022, DSGVO Art. 15 Rn. 32). Die Daten sind, in Abgrenzung zum



Seite 3 von 3

Anspruch auf Datenübertragung nach Art. 20 DSGVO damit in der Form herauszugeben, in der sie beim Verantwortlichen vorliegen (Bäcker in Kühling/Buchner DSGVO Art. 15 Rn. 40). Eine vorhergehende Pflicht zur Strukturierung der Daten ist bei Art. 15 Abs. 3 DSGVO somit gerade nicht vonnöten (Paal/Pauly/Paal, 3. Aufl. 2021, DSGVO Art. 15 Rn. 37 a; Dix in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 15 Rn. 28; Bienemann in Sydow/Marsch, DS-GVO, BDSG, 3. Auflage 2022, Art. 15 DSGVO Rn. 46).

Der Betroffene wurde durch die Auskunft und die Übermittlung der systematisierten Datenkopien gem. Art. 15 DSGVO umfassend in die Lage versetzt, von einer Verarbeitung der ihn betreffenden Daten Kenntnis zu erhalten und diese auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.

2. **„Herr Lindenberg ist der Ansicht, dass die Auskunft unvollständig ist. So fehlen seiner Ansicht nach mindestens die in der Datei "g_2022_08_23_Dokumente.pdf" erwähnten Anlagen/Anhänge. Eine weitere Prüfung auf Vollständigkeit könne er aufgrund der Intransparenz der Auskunft (siehe 1.) nicht vornehmen.“**

Die im Dokument "g_2022_08_23_Dokumente.pdf" aufgelisteten Anlagen sind im Zuge der Auskunft als Anlagen durch den Datenschutzbeauftragten des BSI vollständig übermittelt worden. Um eine strukturierte Übersicht zu gewährleisten, wurden die Dokumente vor Versand an den Betroffenen hinsichtlich der Bezeichnung angepasst und chronologisch nach Datum bezeichnet.

3. **„Das Auskunftersuchen sei ihm in zwei Teilen übermittelt worden (ein Teil mit Schreiben vom 19.01.2023 und ein anderer Teil mit Schreiben vom 13.02.2023). Herr Lindenberg moniert, dass ihm die Auskunft nicht als Ganzes übermittelt worden sei.“**

Bei der Auskunft an den Betroffenen handelt es sich ausschließlich um die Korrespondenz, die in Verbindung mit dem Betroffenen und dem Datenschutzbeauftragten des BSI steht. Es handelt sich hier um eine gesonderte Auskunft aus dem Bereich des Datenschutzbeauftragten, im Hinblick auf die Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 6 Abs. 5 S. 2 BDSG, Art. 38 Abs. 5 DSGVO. Entsprechend beinhaltet die Auskunft keine Kommunikation, die über den Organisationsbereich des Datenschutzbeauftragten hinausgeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

